



Schwimmverein NEPTUN Lübbecke e.V. gegr. 1928

Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Schwimmverein Neptun Lübbecke e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen VR 30251 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lübbecke.

§2 Zweck des Vereins – Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Schwimmsportes, insbesondere das Heranführen und die Schwimmbildung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte der Abgabenordnung“ (§§ 51-68 AO)
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Ausübung des Schwimmsportes, insbesondere des Wettkampfsportes
 - b) Aufklärung der Bevölkerung über die große Bedeutung des Schwimmens für die Gesundheit der Menschen;
 - c) Erteilung von Schwimmunterricht für jedermann.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
Zuwendungen im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG und die Zahlungen von sonstigen Aufwandsentschädigungen, insbesondere für die Inhaber von Vereinsämtern im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehenden Reise-, Telefon-, Büromaterial- und sonstigen Bürokosten sind hiervon nicht betroffen. Diese können auch als angemessene Pauschale gezahlt werden. Einzelheiten werden durch Beschluss des Vorstandes geregelt.
Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch sonst eine Vergütung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Politische, rassistische oder religiöse Bestrebungen innerhalb des Vereins sind nicht gestattet.
- (6) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
- (7) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (8) Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
- (9) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

§3 Aufnahme

- (1) Jede Person, die die Satzung des Vereins anerkennt und die Bestrebungen des Vereins fördern will, kann Mitglied werden. Über den Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten



Schwimmverein NEPTUN Lübbecke e.V. gegr. 1928

Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen

ist, entscheidet der Vorstand nach der Satzung. Durch die Anmeldung erkennt der sich Anmeldende die Satzung des Vereins an.

- (2) Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter einzureichen und zu unterzeichnen.
- (3) Für alle Mitglieder ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren zum Einzug der Beiträge Pflicht.
- (4) Die Satzung und Beschlüsse des Vereins dürfen dem Satzungsrecht des DSV und seiner Gliederungen nicht widersprechen. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des DSV und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen.

§4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein und den Schwimmsport besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und betrifft nur das Ehrenmitglied. Familienmitglieder bleiben weiterhin beitragspflichtig.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt (§6)
- b) Durch Ausschluss (§7)
- c) Durch den Tod des Mitglieds

§6 Austritt

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich (per Mail oder in Briefform) bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist noch zu entrichten.

§7 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins oder die der Fachverbände, denen der Verein angeschlossen ist, schuldhaft verstößt,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich unsportlich verhält,
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet, u.a. durch :
 - Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation,
 - Weitergabe von vertraulichen Informationen an Personen und Institutionen außerhalb des Vereins,
 - Mobbing gegen andere Vereinsmitglieder,
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt,
 - f) seine Vereinspflichten (insbesondere der Beitragszahlung) nicht ausübt, trotz angemessener Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses.



Schwimmverein NEPTUN Lübbecke e.V. gegr. 1928

Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag muss schriftlich und zeitnah erfolgen.
- (3) Das betroffene Mitglied ist anzuhören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (4) Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§8 Rechte und Pflichten, Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen und an der Jugendvollversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht ausüben.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Jugendvollversammlung

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) KassenwartIn
 - d) SozialwartIn
 - e) Safersport-Beauftragte(r)
 - f) Zwei gleichberechtigte sportliche LeiterInnen
 - g) Jugendvorsitzenden und dessen StellvertreterInnen
- (2) Der Vorstand nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die per Satzung oder Jugendordnung nicht anderen Organen zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB ist die juristische Vertretung des Vereins nach außen und ist nach innen für die ordnungsgemäße Geschäftsführung zuständig. Er übernimmt damit die Verantwortung für den Verein als juristische Person. Dabei wird er von den Mitgliedern des erweiterten Vorstands unterstützt. Er setzt sich zusammen aus 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r) und KassenwartIn. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes, außer dem Jugendvorsitzenden und dessen StellvertreterIn, werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist der Vorstand neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie beruft den Vorstand zur Sitzung ein, wenn er/sie das für erforderlich hält oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die



Schwimmverein NEPTUN Lübbecke e.V. gegr. 1928

Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen

Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (6) Der/die 1. Vorsitzende ist u.a. für die Versicherungen verantwortlich (Meldungen von Unfällen und deren Abwicklung).
- (7) Der/die 2. Vorsitzende ist u.a. zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit und übernimmt die Aufgaben eines Schriftführers.
- (8) Der/die KassenwartIn verwaltet die Kasse und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er/sie nimmt alle Zahlungen an den Verein entgegen, erledigt die Zahlungen, die den gewöhnlichen Geschäftsverkehr betreffen, diese bedürfen aber keiner Zustimmung des Vorstandes. Andere Zahlungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand hat jederzeit Einsichts- und Kontrollrecht.
- (9) Der/die KassenwartIn ist außerdem für die Mitgliederverwaltung in einem gängigen Mitgliederverwaltungsprogramm zuständig.
- (10) Der/die Safersportbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Mitglieder, Eltern und Erziehungsberechtigte rund um das Thema Safersport und verantwortlich für die Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes des Safersports.
- (11) Der/die SozialwartIn unterstützt u.a. gemeinsam mit dem Jugendvorsitzenden den/die Safersportbeauftragte bei der Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes des Safersports.
- (12) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder unter § 10, Absatz 1, Abschnitt d und e können auf eine Person vereinigt werden.
- (13) Dem/der sportlichen LeiterIn obliegt der gesamte Sportbetrieb; bei dieser Tätigkeit werden sie von den Jugendvorsitzenden und dessen StellenvertreterIn unterstützt.
- (14) Für die Wahl, die Amtsdauer und die Aufgaben der Jugendvorsitzenden und dessen StellvertreterIn gelten die Bestimmungen der Jugendordnung. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- (15) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Vertreter zu bestellen.
- (16) Der Vorstand kann sich zur Regelung der Einzelheiten und weiteren Aufgabenzuweisungen eine Geschäftsordnung geben.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Festsetzung der Übungsleiterentschädigungen
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über sonstige satzungsgemäße Aufgaben und Anträge
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen verpflichtet, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.



Schwimmverein NEPTUN Lübbecke e.V. gegr. 1928

Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen

- (5) Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg z. B. per E-Mail oder über die Homepage des Vereins. Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass dem Verein die gültige Anschrift und E-Mail-Adresse vorliegen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (7) Der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall der/die StellvertreterIn – leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende vor Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt hat.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Antrag zustimmen.
- (9) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend, die auch die Jugendvollversammlung bilden. Näheres ist in der Jugendordnung des Vereins geregelt.

§13 Finanzieller Aufbau/Beiträge/Aufwendungsersatz

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die für die Aufgaben des Vereins erforderlichen Geldmittel werden aus den Beiträgen der Mitglieder und aus sonstigen Einnahmen bestritten, die von der KassenwartIn erhoben und verwaltet werden.
- (2) Der Vorstand hat jederzeit das Recht die Kasse zu überprüfen und sich die entsprechenden Aufzeichnungen vorlegen zu lassen.
- (3) Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt, und zwar umschichtig auf die Dauer von zwei Jahren, d.h. nach jedem Jahr scheidet einer der Kassenprüfer aus. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist frühestens nach 5 Jahren möglich. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über die Prüfung haben die Kassenprüfer in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Details sind auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- (5) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

§14 Haftung

- (1) Für die aus dem Sportbetrieb oder bei Veranstaltungen eintretenden Schäden haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht. Ebenso wird für Sachverluste keine Haftung übernommen.



Schwimmverein NEPTUN Lübbecke e.V. gegr. 1928

Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen

- (2) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

- (4) Alle Mitglieder des Vereins sind generell bei der Sporthilfe e.V. versichert. Eine Entschädigung wird nur im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen gewährt. Darüber hinaus übernimmt der Verein keine Haftung.

§15 Datenverarbeitung im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDGS) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.
- (2) Soweit in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO; 6 / 18
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sie werden nur verarbeitet und genutzt, wenn dies für den Vereinszweck erforderlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- (5) Um den Sportbetrieb und sonstige satzungsgemäße Veranstaltungen zu erfüllen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos der in Abs. 1 genannten Personen auf seiner Homepage sowie in den vom Verein genutzten Print-, Tele- sowie elektronische Medien.



Schwimmverein NEPTUN Lübbecke e.V. gegr. 1928

Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen

- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, übermitteln, verbreiten, abgleichen, verknüpfen, einschränken, löschen, vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein, abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen hierzu verpflichtet ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Sofern Daten einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden sie für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (8) Im Verein ehrenamtlich tätige Personen dürfen Daten der von Ihnen betreuten Mitglieder übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.

§16 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schwimmverbands Nordrhein-Westfalen und darüber im Pyramidensystem des Deutschen Schwimmverbandes (DSV). Ferner gehört der Verein dem Landessportbund und dem Kreissportbund an.

Der Verein und dessen Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen, insbesondere der Straf- und Disziplinargewalt der zuständigen Fachverbände wie DSV und Schwimmverband NRW.

§17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung ist aber nicht möglich, wenn 20 stimmberechtigte Mitglieder das Fortbestehen des Vereins verlangen und diese auch sämtliche Vorstandstätigkeit übernehmen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren aus den Reihen des Vereins, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Lübbecke zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schwimmsportes, zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins.



Schwimmverein NEPTUN Lübbecke e.V. gegr. 1928

Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen

§18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom XX.XX.XXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 03.05.2010 außer Kraft.

Lübbecke, den XX.XX.XXX



Jugendordnung

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 12 der Satzung des Schwimmvereins Neptun Lübbecke e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Unterstützung bei der Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)

Sämtliche entstehenden Kosten stehen unter Vorbehalt der vorherigen Zustimmung des Vorstandes

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- b) Wahl des Jugendvorstandes
- c) Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- d) Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
- e) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Mitarbeit bei Änderungen der Jugendordnung

(2) Die Jugendvollversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendvollversammlung. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.

(3) Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail oder über die Homepage des Vereins).



Schwimmverein NEPTUN Lübbecke e.V. gegr. 1928

Mitglied im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen

- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendvollversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Jugendvorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Jugendvorsitzenden
 - c) bis zu fünf weiteren Jugendvorstandsmitgliedern.
- (2) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unter 27 Jahre alt sein. Der/die Jugendvorsitzende muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- (3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- (4) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit, der abgegeben Stimmen, § 4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
- (5) Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und hierzu Mitglieder berufen.
- (6) Der/die Jugendvorsitzende ist gemeinsam mit dem/der SozialwartIn und dem/der Safersportbeauftragten des Vereins für die Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein zuständig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom ... in Kraft